

BStGer SK.2008.25 vom 8. Juni 2009

Bundesstrafgericht, 2009-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2008.25

FR: TPF SK.2008.25 du 8 juin 2009

IT: TPF SK.2008.25 del 8 giugno 2009

Regeste

Fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff.1, 2 StGB).

Erwägungen

E. 6

Kosten

E. 6.1

Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Strafverfahrens einschliesslich derjenigen des Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung sowie der Anklageerhebung und -vertretung auferlegt. Das Gericht bestimmt, ob und inwieweit mehrere Verurteilte solidarisch haften. Die Verfahrenskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Anklageerhebung und -vertretung entstehen (Art. 172 Abs. 1, 2; Art. 245 Abs. 1 BStP). Der Umfang des vom Angeklagten zu leistenden Ersatzes für die der Bundesanwaltschaft, der Bundeskriminalpolizei und dem Untersuchungsrichteramt entstandenen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) bestimmt sich nach der Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025). Bei der Kostenfestsetzung sind die Bedeutung des Falles, die be-

- 37 - troffenen finanziellen Interessen sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen (Abs. 3 dieser Verordnung).

E. 6.1.1

Art. 4 der Verordnung legt den Gebührenrahmen für die einzelnen Verfahrensschritte fest. Dieser beträgt gemäss lit. b für die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei Fr. 500.– bis Fr. 50 000.– und für die Anklageschrift und -vertretung Fr. 2 000.– bis Fr. 20 000.–. Die von der Bundesanwaltschaft beantragte Gebühr für die polizeilichen Ermittlungen in Höhe von Fr. 7 000.– bewegt sich innerhalb des Gebührenrahmens. Sie ist angemessen, insbesondere da die Bundesanwaltschaft und die Bundespolizei in erheblichem Umfang Vorabklärungen (namentlich mit dem BfU) getroffen, Zeugen vernommen und sämtliche Ermittlungstätigkeiten im Rahmen der internationalen Rechtshilfe mit dem Kosovo durchgeführt haben. Die von der Bundesanwaltschaft beantragte Entschädigung für die Anklageschrift und Anklagevertretung von Fr. 1 000.– liegt unterhalb des gesetzlich vorgesehenen Minimums vom Fr. 2 000.– (Art. 4 lit. e der zitierten Verordnung). Der Einzelrichter sieht vorliegend keinen Grund, den vorgeschriebenen Gebührenrahmen zu unterschreiten. Die Bundesanwaltschaft hat während drei Tagen an der Hauptverhandlung am Sitz des Gerichtes teilgenommen und ein mehr als 50 Seiten umfassendes Plädoyer in einer sachlich komplexen Angelegenheit gehalten. Die Gebühr für die Anklageschrift und Anklagevertretung wird demnach auf das Minimum von Fr. 2 000.– festgesetzt. Die vom

Untersuchungsrichteramt für die Voruntersuchung geltend gemachte Gebühr von Fr. 3 000.– stellt das gesetzlich vorgeschriebene Minimum gemäss Art. 4 lit. c der zitierten Verordnung dar. Dies erscheint vorliegend unangemessen, da sich die Voruntersuchung auf jeweils eine Einvernahmen der Angeklagten und den – durch den Bericht des BfU weitgehend vorgezeichneten – Schlussbericht beschränkte. Die Gebühr für die Voruntersuchung wird deshalb mit Fr. 2 000.– bemessen. Die Grundlage für eine solche Unterschreitung liegt nicht in der genannten Verordnung, welche auf der gesetzlichen Abgrenzung der Aufgaben der Bundesanwaltschaft und des Untersuchungsrichters (Art. 101, 104, 108 und 113 BStP) beruht, aber nicht der zwischen diesen Instanzen tatsächlich praktizierten Aufgabenteilung Rechnung trägt. Massgeblich ist vielmehr das Verhältnismässigkeitsprinzip für staatliche Eingriffe nach Art. 5 Abs. 2 BV.

E. 6.1.2

Die Auslagen der Strafverfolgungsbehörden werden entsprechend den dem Bund verrechneten oder von ihm bezahlten Beträgen festgelegt (Art. 5 der zitierten Verordnung). a) Die von der Bundesanwaltschaft geltend gemachten Auslagen für Reisekosten von Fr. 2 099.50.– (cl. 4, pag. 20.001–20.006) beinhalten auch den Hin- und Rückflug eines Funktionärs der Bundeskriminalpolizei nach Pristina zur dort

- 38 - durchgeführten Zeugenvernehmung. Es war nicht erforderlich, dass neben einem Vertreter der Bundesanwaltschaft auch ein Vertreter der Bundeskriminalpolizei während der Zeugenvernehmungen durch die kosovarische Untersuchungsrichterin zugegen war. Die Zeugeneinvernahmen wurden protokolliert und anschliessend übersetzt. Sie befinden sich bei den Akten (cl. 4, pag. 18.1.029–18.1.032; 18.1.037–18.1.040; 18.1.045–18.1.048). Soweit für des gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren erforderlich, hätte die BKP die Protokolle in den Akten einsehen können. Die Flugkosten von Fr. 2 099.50 sind demnach zu halbieren. In ihrer Spesenrechnung macht die Bundesanwaltschaft daneben Übersetzungskosten von insgesamt Fr. 440.– und von Fr. 48.– für zwei Mittagessen der Übersetzerin geltend. Die Zeugenaussagen wurden nicht in der Verhandlungssprache, sondern in Albanisch gemacht. Sie mussten übersetzt werden, damit sie in das gegenständliche Verfahren eingebracht werden konnten, anderenfalls hätten weder das Gericht noch die Parteien die Aussagen verstanden. Wären die Zeugen zur Hauptverhandlung vorgeladen worden, hätte ebenfalls ein Dolmetscher zugezogen werden müssen, denn die Angeklagten A. und B. haben Anspruch auf Übersetzung aller Schriftstücke und mündlichen Äusserungen, auf deren Verständnis sie angewiesen sind, um in den Genuss eines fairen Verfahrens zu kommen (BGE 133 IV E. 5.1). Dies gilt in allen Stufen und bei allen Schritten des Verfahrens (BGE 106 Ia 214 E. 4b S. 217). Da die Bundesanwaltschaft die den Angeklagten zur Last gelegte Gefährdung der startenden Boeing durch die sich auf der Piste befindlichen Flügelteile namentlich auf die Aussagen der Zeugen G. und H. abstützte, war die Übersetzung von deren Aussagen zur Durchführung eines fairen Verfahrens im Sinne von Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK erforderlich. Die Übersetzungskosten können demnach nicht den Angeklagten auferlegt werden, sondern sind vollumfänglich vom Staat zu tragen. Die Auslagen für zwei Taxifahrten sowie Verpflegung und Unterkunft für 4 Tage über Fr. 478.25 geben keinen Grund zur Beanstandung. Somit belaufen sich die erstattungsfähigen Auslagen der Bundesanwaltschaft auf Fr. 1 528.–. b) Die Auslagen des Untersuchungsrichteramtes betragen Fr. 120.–. Sie beinhalten je 6 Zustellungen per Gerichtsurkunde zu Fr. 6.– an die Angeklagten und geben keinen Anlass zu Bemerkungen.

E. 6.1.3

Für das gerichtliche Verfahren ist eine Gebühr gemäss Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 2 Abs. 1 lit. a des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) festzusetzen. Der Gebührenrahmen für Verfahren vor dem Einzelrichter beträgt Fr. 1 000.– bis Fr. 20 000.–. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung, Kanzleiaufwand und finanzieller Lage der Parteien (Art. 1 des zitierten Reglements). Im vorliegenden Fall erscheint eine Ge-

- 39 - richtsgebühr von Fr. 4 500.– angemessen, namentlich in Anschauung der aufwendigen und umfangreichen Beweisergänzungen. Die Auslagen des Gerichts im vorliegenden Verfahren beschränken sich auf die Kosten und Spesen des Sachverständigen Pfister für die Vorbereitung und Teilnahme an der Hauptverhandlung in Höhe von Fr. 1 000.– sowie die Kosten des Sachverständigen Rochat für die Auswertung, Niederschrift und Übersetzung des Funkverkehrs; letztere wurden erst später auf Fr. 6 000.– (zzgl. MWST soweit der Sachverständige Rochat mehrwertsteuerpflichtig ist) festgelegt und sind daher bei der Verkündung des Dispositivs den Angeklagten nur dem Grundsatz nach auferlegt worden. Für den Aufwand des Experten Eder sind keine Kosten angefallen.

E. 6.2

Die von den Angeklagten gemäss Art. 172 Abs. 1 BStP zu erstattenden Kosten belaufen sich demnach auf insgesamt Fr. 24 148.– (zzgl. allfälligen MWST auf einen Betrag von Fr. 6 000.– soweit der Sachverständige Rochat mehrwertsteuerpflichtig ist). Die Verfahrenskosten sind allein durch die Sachverhaltsermittlung angefallen, die beide Angeklagten in gleicher Weise betraf. Keiner von ihnen hat ein Mehr an Ermittlungsarbeit verursacht, weshalb die Verfahrenskosten ihnen je zur Hälfte auferlegt werden. Jeder Angeklagte trägt seinen Anteil selbst.

E. 7

Entscheidmitteilung Dieses Urteil ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Bundesamt für Zivilluftfahrt mitzuteilen (Art. 100 LFG).

- 40 - Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.